



STADT ENNIGERLOH

15. Änderung des Flächennutzungsplans

Aufhebung Vorranggebiete für Windenergie

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a (1) BauGB

Nach § 6(5) Satz 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist gemäß § 6a(1) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Auskunft gibt über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Planungsziele

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat in seiner Sitzung am 01.02.2016 den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Ziel dieser Planung war die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35(3) S. 3 BauGB sowie die Überplanung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Hierzu wurde das gesamte Stadtgebiet anhand eines einheitlichen städtebaulichen Planungskonzepts untersucht und als Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ermittelt, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollten. Mit der geplanten Begrenzung der Windenergieanlagen auf geeignete Flächen sollte für die übrigen Teilbereiche des Stadtgebiets eine Ausschlusswirkung erlangt werden.

Auch aufgrund der sich ständig ändernden Rechtsprechung zu Windenergie-Konzentrationszonenplanungen ist das laufende Flächennutzungsplanverfahren mit Rechtsunsicherheiten behaftet, wegen derer im Planverfahren immer wieder gegengesteuert werden musste. Eine gewisse Unsicherheit, insbesondere hinsichtlich der gewählten harten und weichen Tabukriterien sowie des Nachweises des substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie, würde auch nach Beendigung des Verfahrens verbleiben.

Seit dem Sommer 2020 eröffnet § 249(3) BauGB den Bundesländern die unbefristete Möglichkeit, durch Landesgesetze zu bestimmen, dass § 35(1) Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Die Einzelheiten haben die Länder eigenverantwortlich zu regeln.

Das Land NRW hat auf dieser Grundlage am 08.07.2021 das *Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen* verkündet, dieses sieht einen Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen von 1.000 Metern¹ zu Wohngebäuden 1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder 2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB vor.

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet zu fördern ohne weitere Abstandserfordernisse zu Wohngebieten formulieren zu müssen. Für Wohnnutzungen im Außenbereich bedeutet diese Vorgehensweise, dass die einzuhaltenden Abstände von Windenergieanlagen erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und festgelegt werden können. Diese orientieren sich an den Vorgaben zum Immissionsschutz, zur optisch bedrängenden Wirkung etc. Abwägende Entscheidungen können durch die Kommune nicht mehr getroffen werden.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Regelung hat der Rat der Stadt Ennigerloh, nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 03.05.2021, in seiner Sitzung am 31.05.2021 beschlossen; das Planverfahren der 9. Änderung des Flächennutzungsplans nicht weiter fortzuführen. Darüber hinaus wurde in den o. g. Sitzungen auch die vorliegende 15. Änderung des FNP beschlossen. Demnach ist zukünftig die Windenergienutzung im Stadtgebiet durch die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dabei sind die Einschränkungen des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Ziel der vorliegenden Planung ist das Engagement der Stadt Ennigerloh, einen Beitrag für eine sichere klimaneutrale Energieversorgung zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch den deutlichen Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Windenergie, erreicht werden.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB in Verbindung mit § 1(6) Nr. 7 BauGB berücksichtigt und die Ergebnisse in einem **Umweltbericht** gemäß § 2a BauGB dokumentiert. Dieser wurde den Planunterlagen als Teil II der Begründung beigelegt.

Die Aufhebung des im Flächennutzungsplan dargestellten *Vorranggebiets für Windenergieanlagen* stellt keinen Eingriff in Natur- und Landschaft dar, ermöglicht jedoch die Planung von Windenergieanlagen im gesamten privilegierten Außenbereich des Stadtgebiets Ennigerloh. Da zukünftige Anlagenstandorte/-konfigurationen nicht bekannt sind, ist es nicht möglich und auch nicht zielführend Untersuchungsräume festzulegen. Stattdessen werden im Umweltbericht die allgemeinen Auswirkungen der Aufhebung auf das gesamte Stadtgebiet berücksichtigt. Im Fokus stehen dabei die generellen Auswirkungen, die mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen einhergehen. Aufgrund des fehlenden Raumbezugs ist eine abschließende Bewertung von Umweltauswirkungen auf bestimmte Flächen im Rahmen dieses Umweltberichts nicht möglich.

Umweltauswirkungen zukünftiger Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen, die durch die vorliegende Aufhebung ermöglicht werden, müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Einzelfall ermittelt werden. Gleiches gilt für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und für die Festlegung von geeigneten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

¹ Gemäß der Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen wird der 1.000-Meter-Abstand künftig abgeschafft. Eine Umsetzung steht nach ggw. Kenntnisstand noch aus.

Artenschutz

Entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) muss bei der Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse, wobei nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen durch Windenergieanlagen gefährdet sind. Bestimmte, sogenannte windenergieempfindliche Arten, gelten als überdurchschnittlich gefährdet. Zusammenfassend lassen sich mit Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG folgende Wirkfaktoren nennen:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte
- Lebensraumverlust am WEA-Standort selbst

In den Messtischblättern des LANUV wurden in Ennigerloh rund 53 planungsrelevante Arten nachgewiesen, von diesen gelten 12 als windenergiesensibel. Bei einem Vorkommen dieser Arten ist in der Regel mit Konflikten mit einer energetischen Nutzung der Windenergie zu rechnen.

Die Auswirkungen sind abhängig von der Projektausgestaltung und daher auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend zu ermitteln. Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen potenzieller Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren. Es wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der vertiefenden Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch zu einer Versagung der Genehmigung oder zu Einschränkungen der Betriebsweise führen kann.

Eingriff in Natur und Landschaft

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens keine Konzentrationszonen (mehr) dargestellt werden, sind im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen notwendige Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

3. Planverfahren und Planentscheidung

a) Planverfahren

Der **Aufstellungsbeschluss** und dem Beschluss über die frühzeitige Beteiligung wurde, nach Vorberatung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 03.05.2021, in der Sitzung des Rats der Stadt Ennigerloh am 31.05.2021 gefasst. Auf die Beschlussvorlage der Verwaltung Nr. Ö/0257/XVI N 4 wird verwiesen.

Die frühzeitige **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB** sowie die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB** erfolgte im Zeitraum vom 13.12.2021 - 21.01.2022.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden aus der Öffentlichkeit keine Anregungen und Hinweise zu der vorliegend geplanten Rücknahme des *Vorranggebiets für Windenergie* vorgetragen. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde i. W. auf bestehende Leitungstrassen und Infrastruktur hingewiesen. Darüber hinaus wurde vom Kreis Warendorf angeregt – trotz der schwierigen Rechtslage – eine Konzentrationszonenplanung durchzuführen. Aufgrund der sich ständig ändernden politischen Vorgaben und der immer komplexeren Rechtsprechung zur

Windenergie-Thematik gehen Verwaltung und politische Gremien davon aus, dass eine rechtssichere Konzentrationszonenplanung, die auch einer gerichtlichen Überprüfung standhält, gegenwärtig nicht umsetzbar ist.

Nach Beratung über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr in der Sitzung am 30.05.2022 den Entwurf und die **Offenlage** der 15. FNP-Änderung beschlossen. Die **Offenlage gemäß § 3(2) BauGB** sowie die **Beteiligung der Behörden gemäß § 4(2) BauGB** fand vom 01.08.2022 bis zum 09.09.2022 statt.

Auch im Rahmen der Offenlage wurden aus der Öffentlichkeit keine Anregungen und Hinweise zur 15. Änderung des FNP vorgetragen. Die im Rahmen der Offenlage von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen bezogen sich i. W. auf bestehende Leitungstrassen und dem Wunsch diese in die Plankarte des FNP zu übernehmen. Eine nachrichtliche Übernahme der Leitungstrassen in die Plankarte der 15. FNP-Änderung wird für nicht zweckmäßig erachtet. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Windenergielagen im Stadtgebiet errichtet werden, so wird man sich an der Plankarte des FNP in der jeweils aktuellen Fassung orientieren und nicht auf die Plankarte zur 15. FNP-Änderung zurückgreifen. Daher werden die von den Versorgungsträgern übersandten Leitungstrassen in der nächsten Überarbeitung/Neuzeichnung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Sollten – nach Abschluss der 15. FNP-Änderung – im Stadtgebiet Ennigerloh Windenergieanlagen errichtet werden, so ist Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob Leitungstrassen betroffen sind.

Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen und Hinweise und die Verfahrensschritte insgesamt wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen, Umwelt und Verkehr am 14.11.2022 sowie anschließend im Rat geprüft und beraten. Abschließend hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 12.12.2022 die **15. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen** (siehe Drucksache Ö 0118 / XVII N2).

b) Planentscheidung

Nach Einschätzung der Stadt Ennigerloh ist gegenwärtig eine rechtssichere Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet nicht möglich. Darüber hinaus macht sich, vor dem Hintergrund der in der letzten Zeit aufgetretenen Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.), der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen – auch vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage und der daraus resultierenden Energieknappheit – auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas, ersetzt werden sollen. Ziel der vorliegenden Planung der Stadt Ennigerloh ist es einen Beitrag für eine sichere klimaneutrale Energieversorgung zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch den deutlichen Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Windenergie, erreicht werden.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Ennigerloh und seiner Fachausschüsse wird verwiesen

Ennigerloh, im Dezember 2022